

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2138

KR.Nr. A 129/2005 (VWD)

**Auftrag Barbara Banga-Schaad (SP, Grenchen): Einführung einer Tieranwältin/eines Tieranwaltes im Kanton Solothurn (23.08.2005)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung einer unabhängigen Anwältin/eines unabhängigen Anwaltes vorsieht, welche/welcher in Strafverfahren wegen Verletzung von Tierschutzbestimmungen die Rechte des geschädigten Tieres wahrnimmt und die Strafanzeigenden vertritt.

### **2. Begründung**

Tiere sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen in Rechtsverfahren vor Behörden und Gerichten selber zu vertreten. Ihre Vertretung bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung übernehmen meist staatliche Untersuchungsbehörden, welche die tierischen Interessen gegen die menschlichen Bedürfnisse abwägen. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsschutz der Tiere ungenügend gewährt wird. Zudem ist die sie vertretende Behörde meist fachlich nicht kompetent genug, um die Anliegen der Tiere angemessen zu erfassen und zu vertreten. Aus diesem Grund braucht es unabhängige, speziell ernannte Vertreterinnen oder Vertreter, welche in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interesse und Rechte erkennen und durchsetzen.

Gerade weil der Nationalrat bei den Beratungen zur Revision des Tierschutzgesetzes die von Tierschutzorganisationen und der breiten Bevölkerung längst geforderten, gesetzlich verankerte Schaffung von Tieranwälten oder Tieranwältinnen fallen gelassen hat, scheint es unabdingbar, dass die Kantone nun endlich im Interesse der Tiere aktiv werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Veterinärdienst ist Vollzugsbehörde in Sachen Tierschutz und nimmt die anstehenden Aufgaben verantwortungsbewusst wahr. Dabei wird er durch den departementalen Rechtsdienst unterstützt. Dies entspricht den bewährten Vollzugstrukturen, welche auch durch das eidgenössische Parlament in der Diskussion anlässlich der Revision des Tierschutzgesetzes bestätigt worden sind.

Bei strafrechtlichen Abklärungen von Tierschutzfällen ist es Sache des Gerichtes, ein nach seiner Beurteilung angemessenes Urteil zu fällen. Die Urteile werden in Abwägung der verschiedensten In-

teressenslagen gefällt. Weil im heutigen Rechtssystem schweizweit, mit Ausnahme im Kanton Zürich, die Anliegen des Tierschutzes vor Gericht nicht im Speziellen vertreten werden, kann dies dazu führen, dass die Interessen der Tiere gegenüber anderen Interessen aus Sicht der Tierschutzkreise untervertreten bleiben. Auch andere Interessen werden nicht durch spezielle Anwälte vertreten. Die objektive Abwägung zur Urteilsfällung bleibt schlussendlich immer Sache des Gerichtes.

Obschon der Kanton Zürich durchwegs positive Erfahrungen mit der Institution des Tierschutzanwaltes verzeichnet, sind wir der Meinung, dass mit den heutigen Strukturen ein effizienter und verhältnismässiger Tierschutzvollzug im Kanton Solothurn sichergestellt ist und den Bedürfnissen der Tiere sorgsam Rechnung getragen wird.

Aus diesem Grund erachten wir es nicht als angemessen, eine weitere staatliche Institution im Sinne des Vorstosses zu befürworten.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK-Nr. 2005-454)  
Amt für Landwirtschaft (vet.)  
Aktuarin UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat